

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 1

Berlin, den 11. September 1954

Nr. 77

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Vergütungen für Metalleinsparungen. — Einsparungen im Bauwesen.....	763
1. 9. 54>	Statut des Staatssekretariats für örtliche Wirtschaft	763

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über Vergütungen für Metalleinsparungen.

— Einsparungen im Bauwesen —

Vom 30. August 1954

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. S. 492) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Allgemeines

Die Vergütung für Metalleinsparungen bei der Projektierung und Ausführung von Bauten erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung vom 13. Mai 1954 unter Berücksichtigung der folgenden Besonderheiten.

§ 2

Nutzen

(1) Die Erweiterung des Nutzens im Sinne des § 2 Abs. 5 der Verordnung vom 13. Mai 1954 ist durch Zuschläge vorzunehmen, die jeweils 30 % der im § 1 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. Mai 1954 zur Verordnung über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. S. 493) festgesetzten Zuschläge betragen.

(2) Wird eine Metalleinsparung durch Austausch mit Holz erzielt, so ist kein Zuschlag zu berechnen.

(3) Werden durch eine Metalleinsparung die Gebrauchsfähigkeit des Bauwerkes, seine Lebensdauer, die der Baukonstruktion zugeordneten Sicherheitsfaktoren oder die Technologie beeinflusst, so ist dies, bei der Nutzensberechnung zu berücksichtigen.

§ 3

Verbesserungsvorschläge der bautechnischen Intelligenz

(1) Die Angehörigen der bautechnischen Intelligenz, die bei der Ausarbeitung der Entwürfe und der bautechnischen Ausführungsunterlagen mitzuarbeiten haben, sind verpflichtet, die nach dem neuesten Stand der Technik mögliche, technisch und wirtschaftlich günstigste Lösung in der Auswahl der Baustoffe und Konstruktionen zu ermitteln. Vergütungen für Metalleinsparungen an diesen Personenkreis sind nur dann zu-

lässig, wenn die Vorschläge über den jeweiligen Stand der Technik hinaus eine Weiterentwicklung im Bauwesen zum Inhalt haben.

(2) Dies gilt auch für Angehörige der bautechnischen Intelligenz der Baubetriebe, soweit sie verpflichtet sind, bei der Ausarbeitung und Ergänzung der Bauentwürfe und bautechnischer Ausführungsunterlagen mitzuarbeiten und die Entwurfsbüros über die zur Verfügung stehenden Baustoffe und die örtlichen Bedingungen zu unterrichten.

(3) Vorschläge und Hinweise von Angehörigen der bautechnischen Intelligenz, die die Richtigstellung offensichtlicher Fehler oder die Beseitigung von Verstößen gegen verbindliche Einsparungsvorschriften betreffen, werden nicht als Vorschläge zur Metalleinsparung im Sinne der Verordnung vom 13. Mai 1954 behandelt.

(4) Für besondere Leistungen im Zusammenhang mit Vorschlägen, die nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 nicht zu vergüten sind, kann eine Anerkennungsprämie gewährt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 24. Mai 1954 in Kraft.

Berlin, den 30. August 1954

Staatliches Komitee für Materialversorgung

Meiser

Stellvertreter des Vorsitzenden

Statut

des Staatssekretariats für örtliche Wirtschaft.

Vom 1. September 1954

In der Deutschen Demokratischen Republik, dem ersten Arbeiter- und Bauernstaat in der deutschen Geschichte, besteht die Hauptaufgabe der Wirtschaft darin, alle vorhandenen Möglichkeiten für die schnelle Erhöhung der Lebenshaltung der Werktätigen einzusetzen. Im Vordergrund steht dabei die ständige Steigerung der Produktion von qualitativ hochwertigen Massenbedarfsgütern in bedarfsgerechten Sortimenten, Bei der

* 1. Durchfb. (GBl. S. 493)